



Gemeinde Hart im Zillertal

6265 Hart im Zillertal Kirchplatz 1
Tel. 05288/62331 Fax 62331-9
E-Mail office@gemeinde-hart.com

Hart, 24.04.2020

K u n d m a c h u n g

Da die ursprüngliche Auflage des Entwurfes in den durch die Tiroler COVID-19-Auflegungsverordnung, LGBl. Nr. 53/2020, festgelegten Zeitraum fiel, muss die Auflage gemäß § 8 Abs. 1 Tiroler COVID-19-Gesetz wiederholt werden. Im ursprünglichen Auflegungsverfahren abgegebene Stellungnahmen bleiben gültig und sind im neuerlichen Verfahren zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 unter Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vom 25.02.2020, Zahl 915-2020-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vor:

Umwidmung
Grundstück **1601/1 KG 87110 Hart**

rund 191m²
von Freiland §41
in
Freiland §41

sowie

rund 191m² von Freiland §41
in
Geplante örtliche Straße §53.1

sowie

rund 600m²
von Freiland §41
in
Wohngebiet §38 (1) vor.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 24.04.2020 bis einschließlich 23.05.2020.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-hart.com abgerufen werden.

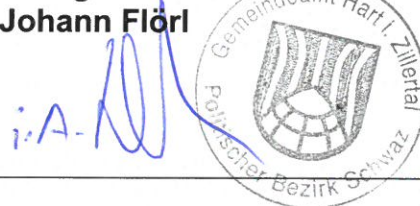
Aufgrund der derzeitigen Situation ist auch weiterhin das Gemeindeamt von Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr besetzt, da wir aber derzeit noch eingeschränkten Parteienverkehr haben, bitten wir Sie um vorherige Kontaktaufnahme per Telefon unter 05288/62331.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Der Bürgermeister
Johann Flörl**



angeschlagen am: 24.04.2020

abzunehmen am: 23.05.2020

abgenommen am: